

Brüssel, den 23. September 2020  
(OR. en)

11043/20

DENLEG 59  
FOOD 15  
SAN 322

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	10450/20 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Farbstoffen in Lachsersatz – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 19. August 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 10450/20 + ADD 1) der Kommission auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss Nr. 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ (Attachés) ist im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11

<sup>3</sup> Dok. WK 8935/2020 und WK 9925/2020

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-